



Betrifft: Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut samt Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch und Umwandlung in freies Gemeindevermögen und
Einreihung von Teilflächen zur Gemeindestraße und Widmung für den Gemeingebrauch

Gemäß § 8 Abs. 3 Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz LStVG 1964, LGBI. Nr. 154/164, in der Fassung LGBI. Nr. 80/2021 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Lieboch unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde GZ 4605/18-3 vom 03.05.2021 des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Günther Moser in seiner Sitzung vom 14.12.2021 die nachstehende

Verordnung

beschlossen:

Grundbücherliche Durchführung der katastralen Schlussvermessung der Anlage:

Industriestraße West

Für sämtliche vom Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) abbeschriebenen und einer privaten Grundbuchseinlage zugeschriebenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile wird die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben und in freies Gemeindevermögen umgewandelt. Weiters werden sämtliche Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die aus einer privaten Grundbuchseinlage abgeschrieben und dem Öffentlichen Gut (Straßen und Wege) zugeschrieben, werden, dem Gemeingebrauch als Öffentliche Verkehrsfläche gewidmet bzw. zur Öffentlichen Straße erklärt.

Gemäß § 8 Abs 5 des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 – LStVG. 1964, LGBI. Nr. 154/1964 in der geltenden Fassung werden durch die Auflassung dieser Teilflächen von Gemeindestraßen keine Rechte der Anlieger auf Wahrung des Zugangs beeinträchtigt. Der direkt betroffene Anrainer wird verständigt.

Gemäß § 92 Abs. 1 der Stmk Gemeindeordnung 1967 erfolgt die Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel. Die Verordnung wird mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtskräftig.

<i>Parteienverkehr:</i>	<i>Montag von</i>	<i>07:30 – 12:00 Uhr</i>
	<i>Dienstag von</i>	<i>07:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr</i>
	<i>Mittwoch von</i>	<i>07:30 – 12:30 Uhr</i>
	<i>Freitag von</i>	<i>07:30 – 12:30 Uhr</i>

Die Verordnung liegt während der Zeit der Kundmachung im Marktgemeindeamt Lieboch während der Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.04.2021 über die Auflassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut samt Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch und Umwandlung in freies Gemeindevermögen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Bgm. Stefan Helmreich, MBA



Angeschlagen am: 21.12.2021
Abgenommen am: